

II-11572 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

5363/AB

7379/1-Pr 1/90

1990 -06- 22

zu 5427/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5427/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger und Genossen (5427/J), betreffend Änderung des Lohnpfändungsgesetzes, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Der Ministerialentwurf eines Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes, das das Lohnpfändungsgesetz ersetzen soll, wurde am 16. Mai 1990 zur allgemeinen Begutachtung versendet.

Zu 2:

Vom Inhalt des Entwurfs sind folgende Punkte hervorzuheben:

- a) Die bisher in Sondergesetzen geregelte Pfändbarkeit von Entgelten (zB nach dem Bezügegesetz), aller Entgeltteile, von Leistungen nach den Sozialversicherungsgesetzen, von Sozialleistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz und von weiteren Leistungen und Renten sollen in einem Gesetz geregelt werden. Ein weiterer Schwerpunkt ist der Abbau von Ausnahmebestimmungen über unpfändbare Bezugs-teile. Als Ausgleich dafür soll der Sockel- oder Grundbeitrag des "Existenzminimums" (derzeit 3 700 S) auf 5 400 S angehoben.

- 2 -

- b) Die derzeit in § 5 Abs 3 LPfG enthaltene Regelung, wonach ein Teil des Mehrbetrags zwischen dem Grundbetrag und der Berechnungsgrundlage unpfändbar ist, soll beibehalten werden. Entsprechend der Funktion des Existenzminimums, dem Verpflichteten nur den für ihn (und seine Familie) notwendigen Teil des Einkommens zu belassen, soll hiebei jedoch ein Höchstbetrag festgelegt werden.
- c) Unterhaltpflichten sollen - wie derzeit - zu einer Erhöhung des "Existenzminimums" führen.
- d) Die Bevorzugung der (exekutiv durchzusetzenden) Unterhaltsansprüche soll aufrecht bleiben. In diesem Fall soll der unpfändbare Betrag erstmals im Gesetz konkret festgelegt werden, und zwar in der Höhe von 75 % des "Existenzminimums", das für die Hereinbringung der übrigen Forderungen gilt.
- e) § 8 LPfG über den Pfändungsschutz in Ausnahmefällen soll entsprechend dem Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG detaillierter geregelt werden. Insbesondere sollen auch weit über dem Durchschnitt liegende, unvermeidbare Wohnungskosten zu einer Erhöhung des Existenzminimums führen können.
- f) Es soll geklärt werden, inwieweit Abfertigungen und andere einmalige Leistungen pfändbar sind.
- g) Zur Erleichterung für den Drittschuldner (Arbeitgeber) soll etwa eine Tabelle dienen, der der unpfändbare Betrag entnommen werden kann. Überdies enthält der Entwurf weitere Schutzbücher für die Drittschuldner, damit die Fälle, in denen Ursache einer Kündigung des Arbeitnehmers eine Gehaltsexekution ist, zurückgedrängt werden.

- 3 -

Dies dient nicht nur dem Schutz des Verpflichteten, sondern auch des betreibenden Gläubigers, weil er weitere Beträge zur Abdeckung der offenen Forderung erhält.

h) Überdies soll der gesamte Abschnitt der Exekutionsordnung, der die Exekution auf Geldforderungen regelt, überarbeitet werden.

Zu 3:

Die Ausgleichszulage beträgt für das Jahr 1990 5.434 S. Dies liegt etwa in der Höhe des im Entwurf mit 5.400 S vorgesehenen unpfändbaren Grundbetrags des Existenzminimums. Eine Koppelung dieses Grundbetrags mit der Höhe der Ausgleichszulage soll nicht vorgenommen werden, weil im Exekutionsverfahren den Bedürfnissen des Verpflichteten die berechtigten Interessen des betreibenden Gläubigers gegenüberstehen. Anders als bei der Bestimmung der Höhe sozialer Leistungen ist daher bei der Festsetzung des "Existenzminimums" diesen widerstreitenden Interessen entsprechend Rechnung zu tragen.

Zu 4:

Im Hinblick auf die Bedeutung des Vorhabens wurde dem Wunsch der Sozialpartner, eine lange Begutachtungsfrist vorzusehen, Rechnung getragen. Diese endet am 14. September 1990. Der Entwurf wird daher erst zu Beginn der nächsten Gesetzgebungsperiode als Regierungsvorlage in den Nationalrat eingebracht werden können.

21. Juni 1990